

Berlin, 28. Juni 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 17.2018

- 1 Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018**
- 2 Bundeskabinett verabschiedet Familienentlastungsgesetz**
- 3 BGA plädiert für Vereinfachung bei der Einfuhrumsatzbesteuerung**
- 4 EU-Mindestnormalsteuersatz**

1 Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2018 veröffentlicht. Der Referentenentwurf beinhaltet vor allem Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie die Umsetzung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs. Weiterhin erfolgen redaktionelle Änderungen.

Auf folgende Regelungen des Referentenentwurfs weisen wir besonders hin:

- Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften (Anwendung des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG gem. § 34 Abs. 6 S. 1 KStG-E): Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29. März 2017 (2 BvL 6/11) entschieden, dass der Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften nach § 8c S. 1 KStG a. F. (jetzt § 8c Abs. 1 S. 1 KStG) gegen das Grundgesetz verstößt. Die Regelung, wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent und bis zu 50 Prozent der Anteile übertragen werden, ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft ausdrücklich nur unmittelbare Anteilsübertragung an einer Kapitalgesellschaft vor dem 1. Januar 2016, und lässt die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 8c S. 2 KStG a. F. offen (jetzt § 8c Abs. 1 S. 2 KStG, d. h. vollständiger Verlustuntergang bei Anteilseignerwechsel von mehr als 50 Prozent, inzwischen ebenfalls zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorgelegt 2 K 245/17). Wie bereits in der Literatur erwartet wurde, sieht der Referentenentwurf zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vor, § 8c S. 1 KStG a. F. (jetzt § 8c Abs. 1 S. 1 KStG) für den als verfassungswidrig erklärten Zeitraum 2008 bis 2015 ersatzlos zu streichen (vgl. Seite 11 und 53 der Anlage).
- Betriebsrentenstärkungsgesetz - Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG a. F. (§ 52 Abs. 4 S. 12 und 13 i. V. m. Abs. 40 S. 2 EStG-E): Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde noch an der Vorgabe festgehalten, dass der Arbeitnehmer bei der Direktversicherung auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG verzichten muss, damit der Arbeitgeber die Beiträge nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuern kann. Die Voraussetzung "Verzichtserklärung des Arbeitnehmers auf die Steuerfreiheit" wird aufgehoben (vgl. Seite 6 und 42 der Anlage). Mit dem Wegfall des Erfordernisses der Verzichtserklärung entfallen auch die entsprechenden Auf-

zeichnungspflichtigen im Lohnkonto (Änderung von § 5 Abs. 1 LStDV, vgl. Seite 10 und 53 der Anlage).

- Altersvorsorgezulage - reine Beitragszusage (§ 82 Abs. 2 S. 2 EStG-E): Es wird nunmehr gesetzlich geregelt, dass die Vorgabe "gleich bleibende oder steigende Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase" im Zusammenhang mit der reinen Beitragszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a des Betriebsrentengesetzes) unbeachtlich ist (vgl. Seite 7 und 44 der Anlage). Dies ist verwaltungsseitig bereits in Rz. 68 des steuerlichen Anwendungsschreibens "Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung" vom 6. Dezember 2017 verankert (vgl. Rundschreiben 23/2017, Ziffer 14, vom 2. Januar 2018).
- Altersvorsorgezulage - schädliche Verwendung (§ 93 Abs. 2 S. 2 EStG-E): Durch eine Ergänzung in § 93 Abs. 2 S. 2 EStG um Übertragungen von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung nach § 3 Nr. 55c S. 2 Buchstabe a EStG wird sichergestellt, dass solche Übertragungen keine schädliche Verwendung des geförderten Vermögens darstellen. Ohne die Ergänzung hätte im Zeitpunkt der Übertragung eine Rückzahlung der bisher gewährten Förderung erfolgen müssen (vgl. Seite 5 und 38 der Anlage).
- Betriebliche Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG-E): Der gesetzliche Rahmen für Gesundheitsförderung, Prävention und betriebliche Gesundheitsvorsorge hat sich durch das Präventionsgesetz vom 17. Juli 2015 verändert. Der derzeit geltende § 3 Nr. 34 EStG, der die steuerfreien Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung regelt, enthält noch einen Verweis auf die alten Regelungen der §§ 20 und 20a SGB V. Die Anpassung durch das Präventionsgesetz ist bislang nicht nachvollzogen worden. Die vorliegende Änderung verweist nun zutreffend auf § 20 in Verbindung mit den §§ 20a bis 20c SGB V (vgl. Seite 7 und 45 der Anlage).
- Umsatzsteuer - elektronische Marktplätze (§ 22f, 25e UStG-E): Durch die neuen Vorschriften werden Betreiber von elektronischen Marktplätzen (Plattformen) verpflichtet, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Hierdurch soll der Finanzverwaltung die Möglichkeit eröffnet werden, zu prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt. Plattformbetreiber sollen außerdem für Umsatzsteuerausfälle haften (vgl. Seite 15 und 64 der Anlage).

Der BGA wird gemeinsam mit den weiteren Spitzenverbänden der Wirtschaft zum Referentenentwurf Stellung nehmen. Anmerkungen und Hinweise können hierzu gerne **bis Montag, 9. Juli 2018**, unter michael.alber@bga.de an den BGA gerichtet werden.

(Textquelle: BDA)

Anlage: Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

2 Bundeskabinett verabschiedet Familienentlastungsgesetz

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz) verabschiedet. Der Regierungsentwurf ist gegenüber dem Referentenentwurf unverändert (vgl. Rundschreiben 16/2018 vom 21. Juni 2018).

Anlage: Gesetzentwurf der Bundesregierung

3 BGA plädiert für Vereinfachung bei der Einfuhrumsatzbesteuerung

Bei Einfuhren sind die steuerlichen Wettbewerbsbedingungen am Standort Deutschland für Importeure ein wichtiger Standortfaktor. So wird beispielsweise für die Einfuhr von Gütern über die Niederlande in Deutschland geworben, weil in den Niederlanden die Einfuhr in die Europäische Union und die anschließende weitere Lieferung nach Deutschland umsatzsteuerlich einfacher administriert werden kann. Seit rund fünfzehn Jahren unterstützt der BGA Überlegungen, die Einfuhrumsatzsteuer, die vom Zoll verwaltet wird, und den damit verbundenen Vorsteuerabzug, der von der Finanzverwaltung administriert wird, zu vereinfachen, indem auch in Deutschland eine direkte Verrechnung möglich wird.

Erfreulich ist, dass eine Optimierung der steuerlichen Regelungen bei den Einfuhren nach Deutschland Eingang in den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD gefunden hat. Anlässlich erster Überlegungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat das BMF zu einem Gespräch am 25. Juni 2018 eingeladen. Dieses Gespräch hat einen deutlich größeren Zuspruch erfahren als erwartet. Der BGA hat daran teilgenommen und deutlich gemacht, dass eine Optimierung der steuerlichen Einfuhrregelungen unter Wettbewerbs- und Liquiditätsaspekten geboten ist. Unter den teilnehmenden Verbänden bestand Einvernehmen, eine Verrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuer als grundlegende Lösung anzustreben. Der BGA unterstützt diese Zielsetzung und würde auch eine Zwischenlösung begrüßen, die eine administrative Vereinfachung bringt und den Weg zu einem Verrechnungsmodell öffnet.

Von Seiten des BMF wurde als ein Zwischenfazit mitgenommen, dass die von Seiten der Wirtschaft vorgetragene Problematik kein Thema von nur regionaler, sondern von bundesstaatlicher Bedeutung mit großer Betroffenheit in der deutschen Wirtschaft ist. Es wurde hervorgehoben, dass die Politik das Thema aufgegriffen habe, aber noch keine Aussage zur zeitlichen Perspektive einer Umsetzung getroffen werden kann. Allerdings wurde eingeräumt, dass eventuell eine Zwischenlösung erwogen werden müsse, ohne eine endgültige Lösung zu blockieren, die aber eine Teilentlastung bringe.

Anlage: Ergebnisse der interdisziplinären Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Optimierung des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer (EUST)“

4 EU-Mindestnormalsteuersatz

Am 22. Juni 2018 hat der EU-Rat eine Richtlinie angenommen, die einen Mindestnormalsteuersatz bei der Mehrwertsteuer im Rahmen des neuen Mehrwertsteuersystems von 15 Prozent dauerhaft vorsieht. Die Richtlinie wurde auf einem ECOFIN-Treffen ohne Diskussion angenommen.

Dieser Mindeststeuersatz soll ein starkes Auseinanderfallen bei den Mehrwertsteuersätzen der EU-Mitgliedstaaten und das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen bei grenzüberschreitenden Verkäufen und Handel vermeiden.

Der bisherige Mindeststeuersatz von 15 Prozent galt auf einer Übergangsbasis seit Einführung des einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraums im Jahr 1993. Er wurde letztmals im Mai 2016 für weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Vorschläge, die darauf zielen, das aktuelle Übergangssystem bei der Mehrwertsteuer durch ein endgültiges Mehrwertsteuersystem zu ersetzen, werden zwischenzeitlich diskutiert. Die EU-Kommission hat hierzu Vorschläge im Januar und Mai 2018 (siehe Rundschreiben 4/2018 vom 24. Januar 2018 und 16/2017 vom 21. Juni 2018, Ziffer 6) vorgelegt.

Anlage: Pressemitteilung vom 22. Juni 2018 sowie institutionelle Dokumente